

# Beitragsordnung

(siehe Satzung §5 Beiträge)  
gültig ab 01.01.2013

## §1

- a) Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Sie hat dafür einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
- b) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

## §2

- a) Für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, können Gebühren erhoben werden.
- b) Bei besonderem Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere zur Finanzierung von Baumaßnahmen und ähnlichen Projekten, dürfen Umlagen erhoben werden. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## §3

- a) Die von dem Mitglied zu zahlenden Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erhoben. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für ausreichende Deckung auf dem bezogenen Konto zu sorgen.
- b) Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliederbeitrag. Die Erhöhung richtet sich nach den Aufwendungen, die dem Verein bei dem Erhalt des Beitrages entsteht und wird von dem Vorstand nach Lage des Einzelfalles festgelegt.  
Die Erhöhung kann bis zu € 30,00 pro Abrechnungsperiode betragen.

## §4

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

## §5

- a) Die vom Mitglied zu zahlenden Beiträge werden je zur Hälfte in der ersten Januar- und der ersten Juliwoche des jeweiligen Jahres von dem angegebenen Konto abgebucht. Löst die Bank die Lastschrift nicht ein, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Dadurch erhöht sich der ausstehende Beitrag zusätzlich um € 10,00 pro Monat.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, zu zahlende Beträge auf Antrag des Mitgliedes zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Dieser Antrag ist rechtzeitig vor dem jeweiligen Abbuchungstermin zu stellen.  
Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- c) Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass das bezogene Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand ein Strafgeld bis zu € 50,00 verhängen.
- d) Besteht der Beitragsrückstand incl aufgelaufener Kosten länger als ein Jahr, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein aussprechen.

## §6

Freiwillige, über die Beitragssätze hinausgehende Zahlungen eines Mitgliedes sind willkommen und werden als Spende behandelt. Hierfür können nach Ablauf des Kalenderjahres Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt und dem Mitglied zur Verfügung gestellt werden.

## § 7

Die Beitragsordnung unseres Vereins sieht folgende Beitragsgruppen vor:

- a) Kinder bis 8 Jahre
- b) Jugendliche von 9 bis 17 Jahre
- c) Erwachsene von 18 bis 65 Jahre

Die in dieser Beitragsgruppe geführten Schüler, Studenten und Auszubildenden zahlen bis zur Beendigung ihrer Ausbildung, längstens jedoch bis zu ihrem 25. Lebensjahr die Beiträge der Gruppe unter b).

Die Meldung über das Ausbildungsende, an dem eine Beitragsumstellung

vorgenommen wird, obliegt dem Mitglied.

d) Familien mit allen Kindern

Der Familienbeitrag gilt für Eltern oder alleinerziehende Mitglieder mit ihren Kindern, soweit diese das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sobald sie dieses Alter überschritten haben, fallen sie aus dem Familienbeitrag heraus und werden in die Beitragsgruppen unter b) oder c) eingeordnet.

e) Senioren und Inaktive Mitglieder

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, werden zukünftig in dieser Beitragsgruppe unter e) geführt.

f) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Um allen Personen aus der Bevölkerung eine körperliche Ertüchtigung in unserem Verein zu ermöglichen, ist der Vorstand ermächtigt, Personen in schwierigen finanziellen Verhältnissen nach Prüfung der Umstände in der Gestaltung der Beitragszahlung von unserer Beitragsordnung abzuweichen.

Nachstehend stellen wir die ab 01. Januar 2013 gültigen Beiträge vor (von der Mitgliederversammlung am 19. April 2012 genehmigt) und stellen sie den zuletzt in 1992 geänderten Zahlen gegenüber.

Beitragsgruppe Alter des Mitglieds	Beiträge ab 01.01.2013		Beiträge vom 01.01.1992 bis 31.12.2012	
a) Kinder bis einschl. 8 Jahren	p.M.	€ 4,50	p.M.	€ 4,00
	p.a.	€ 54,00	p.a.	€ 48,00
b) Jugendliche von 9 bis einschl. 17 Jahren	p.M.	€ 4,50	p.M.	€ 4,00
	p.a.	€ 54,00	p.a.	€ 48,00
c) Erwachsenen von 18 bis einschl. 65 Jahren	p.M.	€ 6,00	p.M.	€ 4,00
	p.a.	€ 72,00	p.a.	€ 48,00
d) Familien mit allen Kindern	p.M.	€ 10,00	p.M.	€ 8,00
	p.a.	€ 120,00	p.a.	€ 96,00

e)

Senioren und  
inaktive Mitglieder

p.M. € 4,50  
p.a. € 54,00

p.M. -,-  
p.a. -,-